



Richtlinien für das Ressort

Literatur

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1 Formale Kriterien	4
1.2 Inhaltliche Kriterien	6
2. Spezifische Kriterien für das Ressort Literatur	7
3. Förderbeiträge	8
3.1 Werkjahr	8
3.2 Arbeitsbeitrag	9
3.3 Druckkostenbeitrag	10
3.4 Veranstaltungsbeitrag	11
3.5 Auszeichnung	11

1. Grundlagen

Fördergesuche für einmalige personenbezogene Beiträge und Projektbeiträge werden aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt. Diese basieren auf dem im Kulturleitbild 2024–2027 beschriebenen Selbstverständnis der Dienstabteilung Kultur und den Grundsätzen der Förderung (Kulturleitbild 2024–2027, S. 17):

Selbstverständnis der Abteilung Kultur

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle Kulturschaffen und ist bestrebt, möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Sie versteht sich als Förderin, Ermöglicherin und Vermittlerin für die in Zürich lebenden und arbeitenden Kulturschaffenden.
- Die Dienstabteilung Kultur überblickt das gesamte Kulturschaffen in der Stadt Zürich, setzt Prioritäten und bezieht neben der Perspektive der Künstler*innen und Kulturinstitutionen auch jene des Publikums in die Förderung mit ein.

Sorgfalt, Effizienz und Transparenz sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung prägen ihren Umgang mit den Mitteln der öffentlichen Hand.

Grundsätze der Förderung

- Die Kulturförderung respektiert die künstlerische Freiheit der unterstützten Projekte.
- Die Förderung erfolgt unabhängig vom politischen, konfessionellen oder kulturellen Hintergrund der Akteur*innen. Bei der Förderung sind Gleichstellung, Diversität und Inklusion wichtige Anliegen.
- Die Kulturförderung trägt dazu bei, Vielfalt in Produktion, Präsentation und Rezeption zu ermöglichen.
- Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit werden bei der Förderung berücksichtigt.
- Die Kulturförderung hat den Anspruch, kontinuierlich und partnerschaftlich zu fördern und mit punktueller Unterstützung auch einzelnen kulturellen Projekten zur Realisierung zu verhelfen.

Die Dienstabteilung Kultur unterscheidet bei einmaligen Förderbeiträgen zwischen personenbezogenen Beiträgen und Projektbeiträgen.

a) **Personenbezogene Beiträge** werden einer Einzelperson oder einer Gruppe von Kulturschaffenden der freien Szene zugesprochen. Sie bieten ihnen die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum ihrer künstlerischen Tätigkeit nachzugehen. Der Beitrag ermöglicht die Arbeit an künstlerischen Vorhaben, ohne zwingend an eine abgeschlossene Umsetzung im Sinne z. B. einer Aufführung, eines Videos oder eines Buchs gebunden zu sein. Personenbezogene Beiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Arbeitsbeitrag, Auslandatelier-Stipendium, Werkjahr.

b) **Projektbeiträge** werden einem konkreten künstlerischen Projekt zugesprochen, an dem eine Einzelperson oder eine Gruppe Kulturschaffender beteiligt ist. Der Beitrag wird für alle Aufwände des Projekts (Personal- und Sachaufwände) gesprochen. Projektbeiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Druckkostenbeitrag, Festivalbeitrag, Produktionsbeitrag.

Förderbeiträge werden in der Regel auf Gesuch hin ausgerichtet. Auf Förderbeiträge besteht kein Anspruch. Das Verfahren richtet sich nach dem «Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung».

Die Gesuchstellenden werden in der Regel rund acht Wochen nach der jeweiligen Eingabefrist schriftlich benachrichtigt.

1.1 Formale Kriterien

Sämtliche formale Kriterien müssen erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle kulturelle Schaffen in den Bereichen Darstellende Künste, Filmkultur, Literatur, Musik und Visuelle Künste. (vgl. S. 5). Das Gesuch muss mindestens einem der folgenden Ressorts zugeordnet werden können: Bildende Kunst, Film, Jazz/Rock/Pop, Literatur, Klassische/Neue Musik, Tanz und Theater.
- Das Gesuch muss einen Bezug zur Stadt Zürich haben (vgl. S. 6).
- Gesuche werden von der Dienstabteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf stadt-zuerich.ch/kultur. Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind.
- Das Gesuch und die notwendigen Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Das Gesuchsverfahren der Dienstabteilung Kultur erfolgt auf Deutsch.
- Das Gesuch muss vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
- Im Fall eines ablehnenden Entscheids kann ein Gesuch nur dann ein zweites Mal eingereicht werden, wenn am entsprechenden Projekt/künstlerischen Vorhaben substantielle Änderungen vorgenommen werden.

Für **Projektbeiträge** gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Gesucheingabe noch nicht abgeschlossen sein.
- Das Projekt muss öffentlich zugänglich sein.
- Das Projekt ist nicht selbsttragend und kann ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Realisierbarkeit des Projekts muss durch Budget und Finanzplan aufgezeigt werden und in der Regel angemessene eigene Erträge und Beteiligung Dritter aufweisen.
- Die Entschädigung der Kulturschaffenden muss angemessen budgetiert werden. Dabei sind die gesetzlichen Sozialbeiträge aufzuführen und die Empfehlungen der entsprechenden Interessenverbände zu berücksichtigen, sofern solche vorhanden sind.
- Keine Beiträge werden gesprochen an Projekte,
 - o die im Rahmen von Schulprojekten und Aus- und Weiterbildungen entstehen (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten),
 - o deren Schwerpunkt im Bereich Laien- und Soziokultur liegt,
 - o die eine vorwiegend kommerzielle Ausrichtung aufweisen,
 - o deren Schwerpunkt aus Kurs- und Workshopangeboten und/oder Weiterbildungen und Umschulungen besteht,
 - o die zur Deckung von allgemeinen Betriebskosten dienen,
 - o die für den gleichen Zweck von der Stadt Zürich bereits gefördert wurden.

Die Anforderungen an Fördergesuche können je nach Ressort und Förderbeitrag variieren. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien (vgl. S. 7) festgehalten.

Erläuterungen von Begriffen

Professionelles Kulturschaffen

Bei **personenbezogenen Beiträgen** (vgl. S. 4) gelten als professionelle Kulturschaffende Einzelpersonen, die

- hauptsächlich als Kulturschaffende tätig sind, d. h. mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für künstlerische Tätigkeit einsetzen, oder
- vom Umfeld (z. B. Veranstaltende, professionelle Kulturschaffende eines Bereichs, Kritiken/Zeitschriften, Juries, Ausbildungsstätte) als professionell anerkannt werden.

Ausserdem gelten als professionelle Kulturschaffende Gruppen, die

- sich mehrheitlich aus professionellen Kulturschaffenden zusammensetzen und
- im kulturellen Bereich tätig sind.

Personen, die für eine Erstausbildung an einer Kunsthochschule eingeschrieben sind, gelten nicht als professionelle Kulturschaffende.

Bei **Projektbeiträgen** (vgl. S. 4) werden Projekte als professionelles Kulturschaffen anerkannt, wenn

- die am Projekt Beteiligten mehrheitlich professionelle Kulturschaffende sind oder
- das künstlerische Leitungsteam des Projekts aus professionellen Kulturschaffenden besteht.

Bezug zur Stadt Zürich

Bei **personenbezogenen Beiträgen** müssen Kulturschaffende einen starken biografischen Bezug zur Stadt Zürich haben.

Ausserdem haben Gruppen einen starken Bezug zur Stadt Zürich, wenn

- sie sich mehrheitlich aus Kulturschaffenden zusammensetzen, die einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben oder
- die Gruppe selbst einen starken Bezug zur Stadt Zürich hat (z. B. Standort, Produktion, Präsentation).

Bei **Projektbeiträgen** müssen die Projekte einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben (z. B. beteiligte Kulturschaffende, Produktion, Präsentation).

1.2 Inhaltliche Kriterien

Erfüllt ein Gesuch die formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen nicht sämtliche inhaltliche Kriterien erfüllt sein, damit ein Beitrag gesprochen werden kann. Die Kriterien können je nach Förderbeitrag unterschiedlich gewichtet werden. Für einzelne Ressorts oder Förderbeiträge können zusätzliche inhaltliche Kriterien festgelegt werden. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien festgehalten. Die Beurteilung erfolgt in einer Gesamtsicht folgender inhaltlicher Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel:

- **Qualität:** Ästhetische Qualität, inhaltliche Relevanz und Nachvollziehbarkeit/Stimmigkeit des Projekts/künstlerischen Vorhabens
- **Originalität:** Eigenständigkeit, Innovation und Konsequenz in den künstlerischen Ansätzen
- **Entwicklungspotenzial** der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Ausstrahlung:** Öffentlichkeitsrelevanz und Wirkungspotenzial der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Realisierbarkeit:** Umsetzbarkeit in organisatorischer, projektspezifischer und finanzieller Hinsicht
- **Vernetzung:** Austausch und Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen
- **Vielfalt:** Diversität im Hinblick auf Beteiligte, Projekt/künstlerisches Vorhaben, Kommunikation und Publikum sowie Ermöglichung von Zugänglichkeit und kultureller Teilhabe

2. Spezifische Kriterien für das Ressort Literatur

Das Ressort Literatur unterstützt Zürcher Autor*innen und Übersetzer*innen während des Schaffensprozesses direkt durch Werkjahre und Arbeitsbeiträge an literarische Projekte und Vorhaben sowie, nach Erscheinen, durch eine Auszeichnung an das publizierte Werk. Druckkostenbeiträge an Verlage tragen indirekt zur Förderung von Literaturschaffenden bei, indem sie die entstandenen Werke sichtbar machen. Ebenfalls unterstützt werden Verlage bei der Drucklegung von Sachbüchern mit zürichspezifischem Inhalt «Turicensia». Durch Veranstaltungsbeiträge soll zu einem vielseitigen literarischen Leben in der Stadt Zürich beigetragen werden.

3. Förderbeiträge

3.1 Werkjahr

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Zürcher Autor*innen aller Sprachen und aller literarischer Gattungen (Lyrik, Roman, Drama, Essay, Kinder- und Jugendbuch, Graphic Novel, Comic) sowie Übersetzer*innen (Ziel- oder Ausgangssprache Deutsch) bei der Arbeit an einem neu entstehenden literarischen Text.

Berechtigte

Autor*innen und Übersetzer*innen, die einen starken biographischen Bezug zur Stadt Zürich haben und nicht länger als fünf Jahre aus Zürich weggezogen sind. Zudem müssen sie bereits ein eigenständiges literarisches Werk veröffentlicht haben.

Nach Erhalt eines Werkjahrs ist eine erneute Bewerbung erst im übernächsten Jahr möglich.

Ausschlusskriterien

Es werden keine Beiträge ausgerichtet an Autor*innen und Übersetzer*innen, deren bisherige Publikationen im Selbst- oder Zahlverlag erschienen sind.

Beitragshöhe

Fr. 48 000.–

Soziale Sicherheit

Die Stadt Zürich engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die berufliche Vorsorge von Künstler*innen. Für Einzelpersonen, die von der Stadt Zürich einen Förderbeitrag ab Fr. 10 000.– erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit auf stadt-zuerich.ch/kultur).

Die notwendigen Unterlagen (Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung und Bestätigungsschreiben über einen möglichen Einkaufsbetrag im jeweiligen Jahr) sind frühzeitig bei der Vorsorgeeinrichtung einzuholen und müssen bei der Gesuchseingabe zwingend vorliegen.

Eingabefrist

1. August

Verfahren

Die Beurteilung durch die Fachkommission und externen Gutachter*innen (bei Übersetzungen) erfolgt aufgrund der anonymisierten Textprobe.

3.2 Arbeitsbeitrag

Förderbereich

Der Arbeitsbeitrag bietet Künstler*innen der freien Szene Zürichs die Möglichkeit, insbesondere in der Phase der Ideenfindung und des Suchens zu arbeiten. Im Zentrum stehen Recherchen, Entwicklung von Ideen, Verfeinern von Fertigkeiten und Kompetenzen, Vorarbeiten für konkrete Projekte sowie das Experimentieren mit Formen und Formaten. Der Arbeitsbeitrag ermöglicht einen ergebnisoffenen Prozess, der nicht gezwungenermassen in der abgeschlossenen Umsetzung des künstlerischen Vorhabens endet (z. B. in einer Publikation oder Aufführung).

Der Arbeitsbeitrag richtet sich an Einzelpersonen oder an Gruppen. Er soll helfen, die Arbeitsbedingungen von Künstler*innen zu verbessern und versteht sich als Pauschalbeitrag, mit dem beispielsweise Honorare, Aufwände oder Lebenshaltungskosten gedeckt werden können. Das künstlerische Vorhaben für den Arbeitsbeitrag darf sich maximal über ein Jahr erstrecken.

Abgrenzung zu anderen Förderbeiträgen

Das künstlerische Vorhaben darf nicht identisch sein mit bereits geförderten Leistungen. Falls das geplante künstlerische Vorhaben bereits geförderte Projekte, Werke, Produktionen etc. mitumfasst, muss im Gesuch für den Arbeitsbeitrag präzise dargelegt werden, weshalb sich die geplanten Arbeiten nicht auf das gleiche Entwicklungsstadium respektive auf die gleiche Leistung beziehen, die bereits gefördert wurden.

Berechtigte

Autor*innen und Übersetzer*innen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich oder Gruppen, von denen mehr als die Hälfte Wohnsitz in der Stadt Zürich haben

Beitragshöhe

Als Berechnungsgrundlage für die Beitragshöhe dient der Monatsansatz von Fr. 5000.– pro Person. Der Maximalbetrag für einen Arbeitsbeitrag beträgt Fr. 20 000.–.

Eingabefristen

1. März und 1. August

Verfahren

Die inhaltliche Beurteilung erfolgt durch das Ressort Literatur unter Einbezug von mindestens einem Fachkommissionsmitglied.

Soziale Sicherheit

Die Stadt Zürich engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die berufliche Vorsorge von Künstler*innen. Für Einzelpersonen, die von der Stadt Zürich einen Förderbeitrag ab Fr. 10 000.– erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit auf stadt-zuerich.ch/kultur).

Die notwendigen Unterlagen (Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung und Bestätigungsschreiben über einen möglichen Einkaufsbetrag im jeweiligen Jahr) sind frühzeitig bei der Vorsorgeeinrichtung einzuholen und müssen bei der Gesuchseingabe zwingend vorliegen.

3.3 Druckkostenbeitrag

Druckkostenbeitrag Belletristik

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt das literarische Schaffen von Zürcher Autor*innen und Übersetzer*innen (Zielsprache Deutsch) durch Beiträge zur Drucklegung von Originalpublikationen.

Berechtigte

Gesuche können nur von Verlagen eingereicht werden.

Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Publikationen im Selbst- oder Zahlverlag
- Neuauflagen und Nachauflagen
- Übersetzungen der Werke von Zürcher Autor*innen

Beitragshöhe

Bis Fr. 5000.–

Eingabefristen

Gesuche können laufend, müssen aber spätestens sechs Wochen vor Drucklegung eingereicht werden.

Druckkostenbeitrag Sachbuch

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt die Herausgabe von «Turicensia», d. h. Sachbüchern, die sich ausschliesslich oder in wesentlichen Teilen mit wichtigen Aspekten aus der Geschichte oder Gegenwart der Stadt Zürich befassen, mit einem Druckkostenbeitrag.

Berechtigte

Gesuche können nur von Verlagen eingereicht werden.

Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Publikationen im Selbstverlag
- Die Drucklegung von wissenschaftlichen Publikationen (Fachbüchern), Dissertationen oder Neuauflagen und Nachauflagen

Beitragshöhe

Bis Fr. 10 000.–

Eingabefristen

Gesuche können laufend, müssen aber spätestens sechs Wochen vor Drucklegung eingereicht werden.

Verfahren

Gesuche für einen Druckkostenbeitrag Sachbuch werden von der Ressortleitung Literatur beurteilt.

3.4 Veranstaltungsbeitrag

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt literarische Veranstaltungen in der Stadt Zürich, die durch Art und Umfang einen wesentlichen Akzent im literarischen Leben der Stadt Zürich setzen können.

Berechtigte

Organisator*innen von Literaturveranstaltungen in der Stadt Zürich

Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- bereits von der Stadt subventionierte Institutionen
- Einzellesungen und in der Regel auch nicht an Einzelveranstaltungen

Beitragshöhe

Bis Fr. 30 000.–

Eingabefristen

Gesuche können laufend, müssen aber spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.

Verfahren

Gesuche für einen Veranstaltungsbeitrag werden von der Ressortleitung Literatur beurteilt.

3.5 Auszeichnung

Förderbereich

Die Stadt Zürich zeichnet einmal jährlich Zürcher Autor*innen und Übersetzer*innen aus, die einen starken biographischen Bezug zur Stadt Zürich haben und im betreffenden Kalenderjahr eine herausragende literarische Neuerscheinung vorlegen können. Hierfür prüft die Fachkommission alle ihr bekannten Neuerscheinungen. Ebenfalls ausgezeichnet werden können Persönlichkeiten, Projekte oder Initiativen, die sich in besonderem Mass um die Vermittlung von Literatur verdient gemacht haben.

Beitragshöhe

Fr. 5000.– bis Fr. 20 000.–

Verfahren

Die Auszeichnung erfolgt im Berufungsverfahren. Es können keine Gesuche eingereicht werden. Die Ressortleitung Literatur entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission. Publikationen im Selbst- oder Zahlverlag werden nicht berücksichtigt.

Zürich, den 15. Dezember 2023

Stadt Zürich
Kultur
Literatur
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich
T +41 44 412 31 55
stadt-zuerich.ch/kultur

Präsidialdepartement